

1 StE 1/74

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

die Vernehmung des präsenten  
Zeugen Dr. Krüger abzulehnen.

(Beider)

~~Zur~~ Begründung meines Antrages darf ich mich zunächst  
den Beweisfragen zuwenden, welche in den Punkten a)  
und e) der Aussagegenehmigung wiedergegeben sind.

Diese Beweisfragen laufen ganz allein darauf hinaus,  
weiter - ins Uferlose hinein - zu erforschen, ob im  
Rahmen der polizeilichen Ermittlungen bei dem Zeugen  
Gerhard Müller gegen die Vorschrift des § 136a StPO  
verstoßen worden ist.

Diese Frage ist indessen längst geklärt. Und somit  
gilt auch hier weiterhin das, was dieser Senat fest-  
gestellt hat, als er es in den voraufgegangenen Haupt-  
verhandlungsterminen abgelehnt hat,

die präsenten Zeugen Opitz und  
Petersen zu vernehmen

und

bei dem Zeugen Fernholz auf  
einer Erweiterung der Aussage-  
genehmigung hinzuwirken.

Der Zeuge Dr. Krüger darf schließlich auch nicht zu  
den Beweisfragen vernommen werden, welche in den  
Punkten b), c) und d) der Aussagegenehmigung enthal-  
ten sind.

